



Entscheidung Nr. 3822 vom 3. März 1988

Antragsteller:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligter:

ASS-Altenbur-Strahlsunder AG
Fasanenweg 3 - 5, 7022 Leinfelden

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
349. Sitzung vom 3. März 1988
an der teilgenommen haben:

Von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender

[REDACTED]

Für die Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

[REDACTED]

Als Länderbeisitzer:

Rheinland Pfalz
Saarland
Schleswig Holstein

[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für den Antragsteller:

[REDACTED]

Für den Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]

entschieden:

Das Gesellschaftsspiel "Junta"
ASS-Altenburg-Strahlsunder AG, Leinfelden
wird gemäß § 2 GjS n i c h t in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Vorliegend handelt es sich um ein Gesellschaftsspiel, das von der ASS-Altenburg-Strahlsunder AG, Leinfelden vertrieben wird.

Das Stadtjugendamt begründet seinen Indizierungsantrag im wesentlichen wie folgt:

"Der Inhalt des Spiels läßt eine sozial-ethische Desorientierung der in ihrer Entwicklung befindlichen Kinder und Jugendlichen befürchten. Durch die Spielgestaltung und -regel, in der es nur darauf ankommt, mit Hilfe von "Gewalt, Intrigen, Geld und Umstürze" (vgl. Vorwort zur Spielanleitung) das meiste Geld auf sein Schweizer Konto zu schaffen sowie durch die Möglichkeit, Attentate auf seine Mitspieler durchzuführen, um sie zu beseitigen und sich selbst zu bereichern, ist die sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen offenbar. Die durch die Herstellerfirma vorgenommene Relativierung im Vorwort, daß das Spiel mit der Wirklichkeit nichts gemeinsam habe, nimmt dem Spiel nichts von seiner gefährlichen Grundtendenz. Der Spieler, der am skrupellosesten vorgeht, derjenige, der die meisten Attentats-Versuche unternimmt, geht als Sieger aus dem Spiel hervor. Soziales Verhalten und Mitmenschlichkeit führen nicht zum Erfolg; im Sinne der Lerntheorie ist zu befürchten, daß vom verfahrensgegenständlichen Spiel eine äußerst negative Lernwirkung auf Kinder und Jugendliche ausgeht."

Die Verfahrensbeteiligte beantragt die Abweisung des Indizierungsantrages.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie des Gesellschaftsspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Dem Indizierungsantrag des Stadtjugendamtes Krefeld konnte nicht stattgegeben werden.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle ist übereinstimmend zu der Überzeugung gelangt, daß eine sozialetische Desorientierung, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS auszulegen ist, von dem Gesellschaftsspiel "Junta" nicht in dem Maße ausgeht, daß eine Listenaufnahme zwingend erforderlich wäre.

Der Antragsteller hat den Inhalt des Spieles zutreffend wiedergegeben. Seine Auffassung, wesentliche Elemente des Spieles seien Bestechung, Intrigen, die Durchführung von Attentaten und Exekutionen, Ziel des Spieles, das meiste Geld zu erlangen und damit als Sieger aus dem Spiel hervorzugehen, wird von der Bundesprüfstelle geteilt.

Bei der Beurteilung des Spieles als jugendgefährdend ist jedoch auch zu berücksichtigen, daß die Gefahr einer Verrohung insoweit vermindert ist, als daß sich der Inhalt des Spieles schwerlich in das häusliche, schulische und sonstige gesellschaftliche Leben von Kindern und Jugendlichen transferieren läßt. Korrupte und menschenverachtende Regimes sind über die ganze Welt verteilt, insoweit ist eine Realitätsnähe des Spieles zu bejahen. Gleichzeitig ergibt sich aber aus der Tatsache, daß der Inhalt des Spieles sich stark an solchen Regimes orientiert und dementsprechend dem Spieler Mittel an die Hand gibt, die er im normalen Leben niemals zur Verfügung hätte, eine Distanz zur Realität.

Damit ist die Gefahr, Kinder und Jugendliche könnten daraus etwas erlernen und in ihrem Leben anwenden, als gering einzuschätzen, so daß eine Entscheidung gemäß § 2 GJS angebracht ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).



